

100.150

Verordnung über Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen

vom 17. Oktober 2011

Kurzbezeichnung:

Sitzungsgelder, Entschädigungen

Sachliche Zuständigkeit:

Politik

Stand: 20. April 2026

Verordnung über Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen

vom 17. Oktober 2011

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 27 des Anstellungsreglements vom 3. September 2002,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck/Geltungsbereich betreffend Gremien

Diese Verordnung regelt die Entschädigung für die Teilnahme an

- a) Sitzungen der vom Stadtrat gewählten oder eingesetzten ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie Sitzungen mit Dritten, an denen Mitglieder dieser Kommissionen in Ausübung ihrer Kommissionstätigkeit teilnehmen,
- b) Sitzungen des Einwohnerrats und der einwohnerrätlichen Kommissionen, soweit dies in die Kompetenz des Stadtrats fällt,
- c) Ortsbürgergemeindeversammlungen und Sitzungen der von dieser gewählten Kommissionen,
- d) Sitzungen von Verbänden, Vereinen und weiteren ständigen Gremien von interkommunalen/regionalen Einrichtungen gemäss Anhang aufgrund der Delegation durch den Stadtrat, sofern diese nicht anderweitig entschädigt oder ehrenamtlich geleistet wird.

§ 2 Geltungsbereich personell

1 Die Verordnung gilt für

- a) externe Personen,
- b) Mitglieder von Behörden, soweit diese nicht in einem speziellen Erlass geregelt ist,

- c) Mitarbeitende der Stadt Baden, jedoch nur soweit die geltenden Bestimmungen in der Verordnung über die Arbeitszeit und Absenzen dies vorsehen.¹

2²

§ 3 Begriffe

1 Vom Stadtrat gewählte oder eingesetzte Kommissionen sind:

- die ständigen, jeweils für eine Legislatur gewählten Kommissionen gemäss Kommissionenverzeichnis der Stadt Baden
- im Rahmen eines Projekts eingesetzte Begleitkommissionen gemäss genehmigtem Projektbeschrieb

2 Einwohnerrätliche Kommissionen sind die vom Einwohnerrat gewählten ständigen und nicht ständigen Kommissionen.

3 Als ganztägige Veranstaltungen/Sitzungen gelten solche von mehr als 6 Stunden Dauer, als halbtägige solche von 4 bis 6 Stunden Dauer.

II. Entschädigungen, Anspruchsberechtigung

§ 4 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 5 Sitzungsgeldzuschläge

Die Sitzungsleitenden und die Personen, die ein schriftliches Protokoll verfassen, erhalten einen Zuschlag zum Sitzungsgeld.

§ 6 Taggeld

1 Für die Teilnahme an ganztägigen Veranstaltungen/Sitzungen wird ein Taggeld ausgerichtet.

2 Für die Teilnahme an halbtägigen Veranstaltungen/Sitzungen wird ein halbes Taggeld ausgerichtet.

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 15. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

² Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 15. Dezember 2014

§ 7 Reisespesen, Auslagenersatz

Die Entschädigungen beinhalten 20 % als pauschale Spesenentschädigung/Auslagenersatz.

§ 8 Spezielle Entschädigungen, Ausnahmen

1 Die Mitglieder des Wahlbüros und die Wahlhilfskräfte erhalten eine Stundenentschädigung.

2 Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Situationen ausnahmsweise weitere spezielle Entschädigungen bzw. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Entschädigungen und Anspruchsberechtigungen beschliessen.

3 Die weiteren speziellen Entschädigungen und Ausnahmen werden im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

§ 9 Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze werden im Anhang dieser Verordnung festgelegt. Sie werden jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft und allenfalls angepasst.

§ 10 Mitglieder des Stadtrats

Für die Mitglieder des Stadtrats gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit die Entschädigungen nicht in der Verordnung über die Entschädigung ausserordentlicher Tätigkeiten und über die Spesen der Mitglieder des Stadtrats geregelt sind.¹

III. Abrechnung, Auszahlung

§ 11 Abrechnungen, Auszahlung²³

1 Die Entschädigungen werden für den Zeitraum vom 1. November des Vorjahrs bis zum 31. Oktober des laufenden Jahrs abgerechnet und durch den Kompetenzbereich Finanzen, Lohnadministration, bargeldlos ausbezahlt.

2 Die Abrechnungen sind gemäss den Weisungen des Kompetenzbereichs Finanzen, Lohnadministration, mit den von dieser dafür bereitgestellten Formularen zu erstellen.

¹ Verordnung über die Entschädigung ausserordentlicher Tätigkeiten und über die Spesen der Mitglieder des Stadtrats vom 27. August 2012

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

³ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 20. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

3 Die Abrechnungen sind von den Kostenstellenverantwortlichen bzw. Projektleitungen zu visieren und dem Kompetenzbereich Finanzen, Lohnadministration, jeweils bis zum Termin gemäss der Liste "Termine Lohnverarbeitung"¹ zuzustellen.

4 Bei Auflösung einer Kommission ist die Abrechnung innert einem Monat nach Auflösung dem Kompetenzbereich Finanzen, Lohnadministration, zuzustellen. Die Entschädigung wird nach Eingang der Abrechnung bargeldlos ausbezahlt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) alle Weisungen betreffend Sitzungsgelder auf untergeordneter Stufe,
- b) alle Stadtratsbeschlüsse betreffend die in dieser Verordnung geregelten Entschädigungen.

§ 14 Übergangsregelung für Mitarbeitende der Stadt Baden²

1 ...

2 ...

Baden, 17. Oktober 2011

Stadtrat Baden

Stadtammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

KUBLI

¹ "Termine Lohnverarbeitung jjjj (Intranet)"

² Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 15. Dezember 2014

Anhang 1 zur Verordnung über Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen

Vom 17. Oktober 2011

Entschädigungsansätze (§ 9)

Ordentliche Entschädigungen (§§ 4 bis 6)	CHF
Sitzungsgeld	80 pro Sitzung
Sitzungsgeldzuschläge	40 pro Sitzung
Taggeld	400
Halbes Taggeld	200

Spezielle Entschädigungen/Ausnahmen (§ 8)	CHF
Entschädigung Wahlbüro/Wahlhilfskräfte	35 pro Stunde
Fachspezialisten Stadtbildkommission	600 pro Sitzung zuzüglich Reisespesen gemäss Belegen ¹
Beirat Standortmarketing	195 pro Stunde, zuzüglich CHF 195 Spesenentschädigung pauschal pro Sitzung ²
Präsidium Steuerkommission	1'800 pro Jahr pauschal
Präsidium Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde	12'000 pro Jahr pauschal zusätzlich ^{3,4,5}
Aktuariat Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde	2'000 pro Jahr pauschal zusätzlich ³
Reben- und Trottenkommission der Ortsbürgergemeinde	Ortsbürgerwein ³
Präsidium Sozialkommission	240 pro Sitzung ⁶
Präsidium Ausschuss Bildung	240 pro Sitzung ⁴

Die vorstehenden Ansätze werden jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 17. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 2. Dezember 2013, in Kraft seit 2. Dezember 2013

³ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 7. November 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

⁴ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 17. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019

⁵ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 20. April 2026, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2026

⁶ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 18. Oktober 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

Anhang 2 zur Verordnung über Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen

Vom 17. Oktober 2011

Weitere anspruchsberechtigte Gremien (§ 1 Abs. 1 lit. d)

Koordinationsgruppe Krippenpool
... ¹
... ¹
Koordinationsgremium Verkehr Stadt/Kanton
Gesellschafterversammlung Gemeinschaftszentrum Arche ²
Betriebskommission Gemeinschaftszentrum Arche ²
Steuergruppe Fachstelle Jugendarbeit Region Baden ³
Regionale Integrationskommission ⁴⁵
Steuergruppe Regionale Flüchtlingsbetreuung ⁶
Vorstand Verein Bildungsnetzwerk Aargau OST ⁴
Verein ABB Technikerschule ⁴
Verein Musikschule Region Baden ⁴

¹ Gestrichen durch durch Stadtratsentscheid vom 18. Oktober 2021

² Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 3. Dezember 2012, in Kraft ab 3. Dezember 2012

³ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 10. Juni 2013, in Kraft ab 10. Juni 2013

⁴ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 18. Oktober 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022

⁵ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 19. September 2022, in Kraft ab 19. September 2022

⁶ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 19. September 2022, in Kraft ab 19. September 2022